



# REIHENGESCHÄFTE IM EUROPÄISCHEN BINNENMARKT

Schweizer Firmen, die in der Europäischen Union Waren bewegen, sehen sich immer wieder mit der EU-Umsatzsteuer konfrontiert. In diesem Kontext setzt sich dieser Artikel mit der komplexen Materie des Reihengeschäfts auseinander.

#### **■ Thomas Vilela**



#### Begriff des Reihengeschäfts

Die Richtlinie 2006/112/EG1 besteuert gemäss Art. 2 Abs. 1 die Lieferungen von Gegenständen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt tätigt. Im internationalen Umfeld ist es nicht unüblich, dass mehrere Steuerpflichtige denselben Gegenstand, nacheinander «in einer Reihe» ausführen. Dieses Vorgehen wird als Reihengeschäft bezeichnet. Warenlieferungen werden sowohl in das Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union wie auch in Drittländern verbracht (Tendenz steigend). An diesen internationalen Transaktionen nehmen vermehrt kleine und mittlere Firmen teil. Merkmale solcher Lieferkonstellationen bestehen meistens darin, dass der erste Lieferer den Gegenstand der Vertragsleistung unmittelbar auf den letzten Abnehmer überträgt.

#### **Beispiel 1**

Die deutsche AA-GmbH verkauft einen Gegenstand an die deutsche BB-GmbH, der diesen an die italienische CC-S.p.A weiterverkauft. Auf Weisung des BB-GmbH versendet AA-GmbH den Gegenstand direkt

und unmittelbar an die CC-S.p.A (siehe Abbildung 1).

#### Lösung zu Beispiel 1

Die europäische steuerliche Norm für das Reihengeschäft ist in Art. 36a MwStSystRL² geregelt. Seit dem 1.1.2020³ gilt, dass, wenn die AA-GmbH (als erster Lieferant) die Ware transportiert bzw. den Spediteur mit dem Warentransport beauftragt hat, die erste Lieferung von AA-GmbH an die BB-GmbH die innergemeinschaftliche Lieferung ist.

Somit ist die Lieferung von AA-GmbH an die BB-GmbH die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Die AA-GmbH hat die innergemeinschaftliche Lieferung im Abgangsmitgliedstaat (hier: in Deutschland) zu melden. Die BB-GmbH meldet einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Empfängerstaat (hier: in Italien) an. Dafür braucht sie eine italienische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

<sup>3</sup> EU-einheitliche Regeln für Reihengeschäft seit dem 1 1 2020



Abbildung 1: Visualisierung Beispiel

<sup>1</sup> Richtlinie 2006/112/EG DES RATES vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.

<sup>2</sup> Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.





Bei der Warenbewegung bzw. Lieferung von der BB-GmbH an die CC-S.p.A. handelt es sich um eine lokale Warenbewegung bzw. Lieferung, die im Empfangsmitgliedstaat der Mehrwertsteuer unterliegt, also hier in Italien.

Wenn aber der Endkunde (letzter Erwerber), die CC-S.p.A., den Transport veranlasst, so ist die letzte Lieferung von BB-GmbH an die CC-S.p.A. die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Dies bewirkt eine Umkehr der Steuerpflicht. Die Lieferung bzw. die Warenbewegung von der AA-GmbH an die BB-GmbH ist eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung im Abgangsmitgliedstaat (hier: in Deutschland).

Die Lieferung bzw. Warenbewegung von der BB-GmbH an die CC-S.p.A. ist die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. BB-GmbH muss die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung im Abgangsmitgliedstaat (hier: in Deutschland) melden. Die CC-S.p.A. meldet einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Empfangsmitgliedstaat (hier: in Italien).

#### **Fazit**

Aus diesem Beispiel ist ersichtlich, wie ratsam es ist, die Warenbewegung genauesten zu planen, um den mehrwertsteuerlichen Aufwand oder Mehrsteuern zu vermeiden, denn Fehler können sehr teuer werden. Daher lohnt es sich, im Zweifelsfall, einen Experten zurate zu ziehen.

Denn auch Unternehmen, welche in der Schweiz domiziliert sind, können von steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen profitieren.



#### **AUTOR**

Thomas Vilela ist sehr wissenshungrig, denn er verfügt über sehr fundierte Ausbildungen. Er hält mehrere Master, wie einen

MAS in Business Administration FH Zürich, zudem einen Master in Business Law von der Universität Rey Juan Carlos (URJC). Von der Universität Nebrija einen Master in Asesoría Fiscal y Contable, Master in international Taxation, sowie dipl. Steuerspezialist (Schweiz), dipl. Controller FH Basel. Er studierte auch an der UCL (London) Tax & Trust Law. In Deutschland besuchte er den Vorbereitungskurs Staatsexamen «Tax Advicer» usw. Durch seine langjährige berufliche Erfahrung als CFO in einem internationalen Konzern sowie als Berater konnte er sein Wissen und Erfahrungen optimal einsetzen.

Ш+

**WEKA**PLUS

**ШЕКА** 

## **Unlimitiertes Business Know-how** und über 1100 Arbeitshilfen!

Jetzt w+ Member werden



WERDEN SIE W+ MEMBER

Über 1100 Arbeitshilfen für den sofortigen Download und alle Beiträge auf weka.ch frei.

### www.weka.ch/themen/weka-plus-abonnieren

Impressum

WEKA Business Media AG Verlag

Hermetschloostrasse 77 CH-8048 Zürich

www.weka.ch

Herausgeber Stephan Bernhard

Carla Seffinga Redaktion

Korrektorat Margit Bachfischer M.A., Bobingen Layout/Satz Sarah Rutschmann

Publikation 10 × jährlich, Abonnement: CHF 98.- pro Jahr,

Preise exkl. MWST und Versandkosten

Als digitale Publikation erhältlich unter:

www.weka-librarv.ch

Bestell-Nr.

Bildrechte

Scannen und bestellen:

Dieser Newsletter ist als gedruckte und digitale Version in unserem Shop erhältlich:



•Tipps und Fallbeispiele aus der Praxis

· Topthema in jeder neuen Ausgabe

www.weka.ch/shop

© WEKA Business Media AG, Zürich 2025 – Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft geworden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Wenn möglich verwenden wir immer geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Aus Platzgründen oder aufgrund einer besseren Lesbarkeit verwenden wir bei Texten nur eine Schreibweise.

www.istockphoto.com